

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts
und
zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts für eingetragene Partnerschaften

erarbeitet von dem Europaausschuss

Mitglieder:

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln
Rechtsanwältin Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**, Potsdam (Berichterstatte(r)in)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Andreas **von Máriássy**, München
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Rechtsanwältin Hanna **Petersen** LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht zu den beiden Verordnungsvorschlägen des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts sowie im Bereich des Güterrechts für eingetragene Partnerschaften folgende Anmerkungen:

Die BRAK begrüßt, dass nunmehr nach der Brüssel IIa-VO (EuEheVO), der Unterhaltsverordnung und der Verordnung Rom III ein weiteres europäisches, familienrechtliches Instrument zur Verfügung gestellt wird, um eine zunehmende Rechtssicherheit für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften während der gelebten Ehe, für den Fall der Trennung und Scheidung und für den Fall des Todes eines Ehegatten zu erlangen. Durch die Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit wird dem „forum shopping“ ebenso begegnet wie die Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat getroffenen Entscheidungen der Durchsetzung güterrechtlicher Ansprüche im ersuchten Staat dienen und damit zum effektiven Rechtsschutz der EU-Bürger beitragen.

Zu Artikel 1 (Anwendungsbereich)

Es leuchtet ein, dass von dem Anwendungsbereich diejenigen Bereiche ausgenommen wurden, die bereits Gegenstand anderer EU-Verordnungen sind.

Wenn allerdings der Begriff des Ehegüterrechts bzw. der ehelichen Güterstände autonom auszulegen ist und damit die Aspekte, die mit der Verwaltung des Vermögens der Eheleute während der gelebten Ehe zusammenhängen als auch güterrechtliche Auseinandersetzungen infolge der Trennung des Paares oder des Todes eines Ehegatten erfasst sind, stellt sich die Frage, ob der „Negativkatalog“, der vom Anwendungsbereich ausgenommenen Bereiche, ausreichend klar ist. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die von dem Anwendungsbereich ausgenommenen Bereiche abschließend sein sollen.

Die Definition des Güterstandes in Art. 2 a) als „sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen, die im Verhältnis der Ehegatten untereinander sowie zwischen ihnen und Dritten gelten“ lässt es zu, beispielsweise den deutschen Versorgungsausgleich in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen zu lassen, obwohl er nach nationalem Recht

nicht zum Güterrecht gehört. Entsprechendes gilt für Verfügungsbeschränkungen, die in einzelnen nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu den vermögensrechtlichen Regelungen im Verhältnis der Ehegatten oder Partnerschaften untereinander gehören wie auch Rechte an der Ehewohnung.

Die BRAK begrüßt daher grundsätzlich die Begrenzung des Anwendungsbereiches durch den Negativkatalog in Art. 1, bezweifelt aber, dass er ausreicht, um den Anwendungsbereich der Verordnung ausreichend so zu bestimmen, dass das Ziel einer Planungs- und Rechtssicherheit für die Ehepartner erreicht wird.

Zu Artikel 4 (Zuständigkeit im Fall der Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe)

Soweit Artikel 4 es zulässt, dass eine Annexzuständigkeit des Ehescheidungsgerichts bei einer entsprechenden Vereinbarung der Ehegatten auch dann besteht, wenn diese Vereinbarung vor Einleitung des Ehescheidungsverfahrens geschlossen wurde, bedeutet dieses keine (abschließende) Rechtssicherheit für die beteiligten Ehegatten bzw. Partner. Die Ehegatten oder Partner schließen eine Vereinbarung über die Annexzuständigkeit ohne zu wissen, welches Gericht für das Ehescheidungsverfahren nach den alternativ geltenden Anknüpfungen gem. Art. 3 der Brüssel IIa-VO international zuständig sein wird. Dass in diesem Fall Schriftform vorgesehen ist, schützt die Ehepartner nicht vor dieser Unsicherheit. Sie schützt die Ehegatten oder Partner damit auch nicht davor, dass gerade wegen einer so getroffenen schriftlichen Vereinbarung der Ehegatten der vielzitierte „Wettlauf zum zuständigen Gericht“ stattfindet, den Art. 3 i.V.m. Art. 19 Brüssel IIa-VO ermöglicht und zulässt.

Die BRAK schlägt daher vor, den 2. Satz in Abs. 2 des Art. 4 zu streichen.

Zu Artikel 12 (Rechtshängigkeit)

In dieser Vorschrift geht es nicht um Rechtshängigkeit, sondern um anhängige Verfahren; es sollte die Überschrift entsprechend Art. 19 Brüssel IIa-VO gewählt werden: „Rechtshängigkeit und anhängige Verfahren“.

Zu Artikeln 15ff. (anwendbares Recht)

Die BRAK unterstützt und befürwortet die Stärkung der Parteiautonomie durch die Voranstellung der Rechtswahlmöglichkeiten nach Art. 1 vor den objektiven Anknüpfungen.

Der Einheitlichkeit wegen mit den anderen EU-Verordnungen, insbesondere auch mit der Formulierung in der VO Rom III, sollte in Art. 16 lit. c) der Begriff der Staatsangehörigkeit

ersetzt werden durch die Formulierung „... Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten oder künftigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl angehört“.

Zu Artikel 19 (Formvorschriften für die Rechtswahl)

Die Mindestanforderung an die Form der Rechtswahl nach Art. 19 Abs. 2 schützt die Ehegatten oder Lebenspartner dann nicht ausreichend, wenn weder die Ortsform noch das Recht des gewählten Güterstandes ein über die einfache Schriftform hinausgehendes Formerfordernis vorsehen. Da insoweit nicht einmal eine anwaltliche Beratung zwingend vorgeschrieben wird, beinhaltet Art. 19 Abs. 2 letztlich nur eine Warnfunktion an die Ehegatten. Die weitreichenden Konsequenzen einer auf den güterrechtlichen Wirkungen der Ehe getroffenen Rechtswahl sind für den Bürger in der Regel nicht überschaubar, erst recht nicht, wenn er die Wahl zwischen verschiedenen Güterständen hat. Denn eine solche Wahl bedingt auch ein Kenntnis des ausländischen Güterrechts und Rechtsvergleichung.

Es wäre insoweit zu überlegen, ob nicht eine Schutzvorschrift entsprechend Art. 8 Abs. 4 und 5 des Haager Protokolls eingebaut werden sollte: Keine Anwendbarkeit des gewählten Rechtes im Falle offensichtlicher unbilliger oder unangemessener Folgen für eine Partei, es sei denn, es ist eine umfassende Unterrichtung der Parteien bei der Rechtswahl erfolgt. Eine solche Billigkeitskontrolle durch das Gericht (Gegenüberstellung der güterrechtlichen Folgen aufgrund der getroffenen Rechtswahl und der güterrechtlichen Folgen aufgrund einer objektiven Anknüpfung für den Fall, dass keine qualifizierte Beratung erfolgt ist), hält die BRAK für sinnvoll.
